

VELEDES-Info-News Nr. 34 vom 20.09.2021

Nachtrag zur Kaffeeecke / Bestätigung der VELEDES-Empfehlungen anlässlich eines Bundesgerichtsentscheides zugunsten eines VELEDES-Mitgliedes

Liebe VELEDES Mitglieder

Wir haben für Sie noch einen Nachtrag zu unserem Infoschreiben von letzter Woche sowie einen interessanten Bundesgerichtsentscheid zugunsten eines VELEDES-Mitgliedes, zusammengestellt von unserem Rechtsdienst:

Nachtrag zur Kaffeeecke im Lebensmittelgeschäft:

In der VELEDES-Info-News Nr. 33 vom 10.09.2021 haben wir dargelegt, dass in der Kaffeeecke im Lebensmittelgeschäft die Zertifikatspflicht gilt und der Detaillist sicherstellen muss, dass Kunden nicht ohne individuelle Überprüfung des Corona-Zertifikats (GGG) vom Laden zur Kaffeeecke gelangen können.

Wenn dieser Aufwand für den Detaillisten zu gross ist, so kann er auch einfach die **Tische und Stühle von der Kaffeeecke nach draussen verlegen**. Auf diese Weise können die Kunden ihren Kaffee drinnen an der Kaffeemaschine selber zubereiten (oder vom Verkaufspersonal zubereiten lassen) und den Kaffee in der Folge draussen konsumieren. **In diesem Fall gilt für Kunden nur die Maskenpflicht**. Sinnvollerweise sind die Kunden auf ein Schild darauf hinzuweisen, dass der Kaffee draussen konsumiert werden muss.

Gerne senden wir Ihnen das entsprechende offizielle BAG-Plakat im Anhang zu.

Bestätigung der VELEDES-Empfehlungen zu Corona-Schutzmassnahmen

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 6B_594/2021 vom 6. September 2021 bestätigt, dass der Lebensmittel-Detaillist **als Arbeitgeber** im Rahmen der behördlichen Massnahmen gegen die Covid-19-Pandemie in seinem betrieblichen Schutzkonzept vorsehen kann, dass einer Kundin **ohne Schutzmaske** der Zugang zum Laden trotz eines ärztlichen Maskendispenses verweigert wird, und ihr stattdessen die gewünschte Ware vor dem Laden zur Bezahlung übergeben wird. Dieses Vorgehen entspricht den VELEDES-Empfehlungen zu den betrieblichen Corona-Schutzmassnahmen.

Die Kundin hatte dagegen bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen erfolglos wegen Nötigung geklagt und überdies Diskriminierung geltend gemacht. Mit ihrem Rekurs beim kantonalen Obergericht war sie ebenfalls erfolglos. Vor Bundesgericht hat sie zusätzlich noch erfolglos eine Verletzung des Behindertengleichstellungsgesetz geltend gemacht. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil ausdrücklich festgestellt, dass es das **Recht des Detaillisten ist, mit seinem Schutzkonzept nach bestem Wissen und Gewissen die Gesundheit seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der übrigen Kunden und Kundinnen namentlich vor einer Covid-19-Infektion zu schützen** und einer Kundin ohne Schutzmaske den Zugang zum Laden trotz eines ärztlichen Maskendispenses zu verweigern. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Detaillist der Kundin offeriert, die Einkäufe nach ihren Anweisungen zusammenzustellen und ihr zur Bezahlung nach draussen zu bringen. Eine solche Praxis ist weder eine Nötigung noch diskriminierend und im Übrigen im Einklang mit der «Covid-19-Verordnung besondere Lage».

Herzliche Grüsse und ein angenehmes Wochenende
Marcel Mautz
Geschäftsführender Präsident VELEDES